

Satzung über die Hausnumerierung
in der Gemeinde Anzing

Die Gemeinde Anzing erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch folgende

S a t z u n g

§ 1

Verpflichtung zur Numerierung

1. Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest. Ist keine Straße bekannt, so können die Gebäude innerhalb eines Ortsteils numeriert werden.
Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.
2. Die über die Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten haben die Schilder auf Anordnung der Gemeinde anzubringen (§ 3).

§ 2

Beschaffenheit und Beschaffung
der Hausnummernschilder

1. Die Schilder sollen eine Mindesthöhe von 15 cm haben.
2. Anderweitige geeignete Einrichtungen sind zulässig. Die Anbringung von innen beleuchteten Hausnummernschildern wird empfohlen.

3. Die Hausnummernschilder bzw. anderweitig geeignete Einrichtungen zur Hausnumerierung sind vom Verfügungsberechtigten (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) zu beschaffen.

§ 3

Anbringung der Hausnummernschilder

Die Schilder sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung so anzubringen, daß sie von der Straße aus gut sichtbar sind.

Die Gemeinde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die genaue Stelle bestimmen.

§ 4

Änderung und Erneuerung von Hausnummernschildern

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummernschildern finden §§ 1 - 3 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 5

Kostentragung

Sämtliche durch die Hausnumerierung anfallenden Kosten haben die Verfügungsberechtigten zu tragen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anzing, den 14.02.1989



Dorsch
1. Bürgermeister